

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 50

Donnerstag, 24. Juni 2021

Seite: 286

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederaichbach - Wörth/Isar -  
Postau - Weng; Landkreis Landshut; für das Haushaltsjahr 2021 ..... 287  
  
Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe,  
84056 Rottenburg a.d.L (Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)  
für das Wirtschaftsjahr 2021 ..... 288  
  
Bundestagswahl 2021;  
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 228 Landshut  
über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem.  
§ 32 BWO – Ergänzung ..... 289  
  
Haushaltssatzung des Landkreises Landshut  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 289  
  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut  
Sitzung der Verbandsversammlung am 30. Juni 2021 ..... 290

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng  
Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2021**

## I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.330.310,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 134.311,00 €  
festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Der durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.060.999,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.  
Davon beteiligen sich alle Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes an einer Basisumlage von 1.031.499,00 €, die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning haben zusätzlich eine Schülerbeförderungsumlage von 29.500,00 € zu zahlen.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 427 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Pro-Kopf-Umlage je Schüler wird  
- für die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning auf 2.492,51 € und  
- für die Gemeinden Postau und Weng auf 2.415,69 €  
festgesetzt.
- d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 01.06.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 10.06.2021  
 Schulverband Niederaichbach - Wörth/Isar- Postau - Weng  
 Gez.  
 Scheibenzuber  
 Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.06.2021)

**Haushaltssatzung des  
 Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe, 84056 Rottenburg a.d.L  
 (Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)  
 für das Wirtschaftsjahr 2021**

## I.

Auf Grund der §§ 22 – 24 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird	
im <b>Erfolgsplan</b> in den Erträgen auf	4.371.800,00 €,
in den Aufwendungen auf	4.972.700,00 €
und	
im <b>Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.532.263,00 €
festgesetzt.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Umlagen nach § 24 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

## § 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Schreiben vom 08.06.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.Laaber öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Pattendorf, 10.06.2021  
Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe  
gez.  
Hans Weinzierl  
Erster Vorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.06.2021)

**Bundestagswahl 2021;  
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 228 Landshut über die  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 BWO – Ergänzung**

Die Kreiswahlleiterin  
des Wahlkreises 228 Landshut

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
gemäß §32 Bundeswahlordnung (BWO)  
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 3. Juni 2021 (BGBl. I 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Punkt B Nr.5 meiner Bekanntmachung vom 16. Februar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52 BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 19 i. V., §20 Abs. 2 BWG und § 34 Absatz 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 228 Landshut sind demnach von dem im § 19 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50, im Wahlkreis 228 Landshut, Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Landshut, 17.06.2021  
Dr. Neumaier  
Kreiswahlleiterin

(Nr. 20-0041.1 vom 21.06.2021)

**Haushaltssatzung des Landkreises Landshut  
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Landshut folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	190.015.999 €    35.573.480 €
--	---

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.850.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 48.905.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 101.880.402 € festgesetzt.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG wird die Kreisumlage 2021 einheitlich auf 47,5 v. H. der Umlagegrundlagen 2021 in Höhe von 241.485.057 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.06.2021 Az. 12-1512.274-1-4 genehmigt.

**III.**

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, Zimmer 149, bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf.

Landshut, 21.06.2021  
Landratsamt Landshut  
Dreier  
Landrat

(Nr. 13 vom 21.06.2021)

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut**

**EINLADUNG**

zu der am

**Mittwoch, 30. Juni 2021 um 09:30 Uhr**

im Bürgersaal Ergolding,

Lindenstraße 40, 84030 Ergolding,

stattfindenden öffentlichen

**Sitzung der Verbandsversammlung**

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden

2. Bericht über die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden zur Kündigung der Mitgliedschaft bei der ARGE KommILS
3. Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verbandsbeirats
4. Projektinformation Stand Neubau ILS zum 30.06.2021
5. Bericht zur Förderung Hardwaretausch 120 Monate
6. Übernahme Betriebskosten für zwei Ausnahmeabfrageplätze
7. Änderung der Geschäftsordnung des ZRF Landshut zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (Personalangelegenheiten)
8. Gerichtliches Verfahren zum Widerruf der Delegation eines Notfallsanitäters
9. Sonstiges

Es schließt sich ein NICHTÖFFENTLICHER TEIL an.

Zu dieser Sitzung darf ich Sie herzlich einladen. Ergänzende Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung erhalten Sie kurzfristig mit gesonderter Post.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie um rechtzeitige Übermittlung einer Entschuldigung unter Angabe des Grundes (Tel. 0871/408-1311 oder -1313) und um gleichzeitige Verständigung Ihres Vertreters über den Sitzungstermin gebeten.

Aufgrund der immer noch aktuellen Gefahr der Ausbreitung des Corona-Virus gelten für unsere Veranstaltung folgende Vorgaben:

- a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist während der kompletten Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Bitte beachten Sie diese Vorgabe auch vor dem Gebäude oder auf dem Weg zum Platz.
- b) Es besteht im gesamten Bürgersaal FFP2-Maskenpflicht. Wenn Sie Ihren Platz im Sitzungssaal eingenommen haben, gilt für das Tragen der Maske lediglich eine Empfehlung, keine Verpflichtung. Die FFP2-Maske ist mitzubringen.
- c) Es werden feste Sitzplätze zugeordnet – ich bitte Sie, diese zügig einzunehmen und nach der Veranstaltung auch zügig wieder zu verlassen. Bitte achten Sie dabei auch auf den Mindestabstand.
- d) Während der Veranstaltung wird regelmäßig gelüftet.
- e) Die Unterschriftsliste liegt im Foyer des Bürgersaals aus. Bitte unterschreiben Sie hier vor dem Betreten des Sitzungssaals.

Ich bitte für diese Maßnahmen um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 3-ZRF vom 22.06.2021)

Landshut, den 24.06.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat